



Bundesamt für Aussenwirtschaft
Office fédéral des affaires économiques extérieures
Ufficio federale dell'economia esterna

an	HG #AL				a/a
Datum	20.9				
Visa	w	f			f
EDA	20.09.90			10	
ref.	C 41.780.2.31 ✓				

3003 Bern, 17. September 1990
Bundeshaus Ost

Ø 031/61 26 48

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostra sigla

Unser Zeichen
Notre signe
Nostra sigla
756.2.7 - ine

Schweizerisches Seeschiffahrtsamt
EDA

Bern

HAL
P. U. Antwort
(Frist: 3.10. a. a.)
vorbereiten. Jan U.
20.9.96/HG

OECD-Inländerbehandlungsinstrument: Verzeichnis der schweizerischen Ausnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die OECD hat 1976 eine Empfehlung verabschiedet, wonach Unternehmen, die von Investoren anderer Mitgliedstaaten kontrolliert werden, nicht weniger günstig behandelt werden dürfen als inländische Unternehmen (sog. Inländerbehandlung). Die einzelnen Länder wurden angehalten, die von der Inländerbehandlung abweichenden Massnahmen zu melden. Diese Massnahmen wurden periodisch überprüft.

Vor einiger Zeit wurden nun Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, diese Empfehlung in ein rechtlich verbindliches Instrument überzuführen. Dies wird insbesondere bedeuten, dass die zentrale Stillhalteverpflichtung weder neue Abweichungen von der Inländerbehandlung noch die Verschärfung bisheriger Diskriminierungen zulässt. Jedes Land ist somit verpflichtet, ein abschliessendes Verzeichnis über seine Massnahmen von der Inländerbehandlung, das einen integrierenden Bestandteil des Rechtsinstrumentes bilden wird, zu erstellen. Die formelle Verabschiedung des neuen Inländerbehandlungsinstrumentes, einschliesslich der länderweisen Ausnahmekataloge, soll nächsten Frühling erfolgen.

Der Ausnahmekatalog ist deshalb von Bedeutung, weil er über den genauen Verpflichtungsstand der Schweiz in bezug auf die Inländerbehandlung Aufschluss gibt. Die Ausnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten werden inskünftig in einem Länderexamen von der OECD systematisch überprüft; dabei kann diese Empfehlungen über den Abbau und die Beseitigung von Ausnahmen abgeben.

Die Mitgliedstaaten der OECD sind nun aufgefordert worden, ihre Ausnahmen zu vervollständigen und nötigenfalls zu präzisieren. In der Beilage erhalten Sie den Ihre Stelle betreffenden Teil des vom OECD-Sekretariat verfassten schweizerischen Ausnahmekatalogs zum Inländerbehandlungsinstrument von 1976 sowie Erläuterungen zu den einzelnen Rubriken des Katalogs. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie überprüfen könnten, ob die Angaben in den einzelnen Rubriken die Massnahmen vollständig und korrekt wiedergeben und ob allenfalls noch weitere Ausnahmen bestehen.

Was im besonderen Ihre Stelle betrifft, möchten wir Sie auf folgenden Punkt hinweisen:

Unter E/T (exception/transparency) ist aufzuführen, ob die Massnahme eine eigentliche Ausnahme bildet oder aus Transparenzgründen notifiziert wird. Letzteres sollte dann erfolgen, wenn eine Massnahme aufgrund der nationalen Sicherheit oder des öffentlichen Interesses ergriffen wird ("national security" und "public order") oder der Vorbehalt aufgrund eines öffentlichen Monopols besteht. Die Unterscheidung in E- und T-Massnahmen ist wichtig, weil nur die ersteren der periodischen Ueberprüfung bzw. dem Rollback-Verfahren unterstehen. In jedem Fall ist eine sorgfältige Begründung erforderlich zur Förderung des Verständnisses der Mitgliedstaaten für die betreffende Massnahme. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie diese Angaben überprüfen bzw. ergänzen könnten.

Für allfällige Rückfragen wollen Sie sich bitte an Frau Ineichen (Tel. 61 26 48) wenden.

In der ersten Hälfte Oktobers wird die Arbeitsgruppe "Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen" des CIME eine erste Besprechung des Ausnahmekatalogs vornehmen. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns Ihre Bemerkungen und Ergänzungen

bis spätestens am 3. Oktober 1990

zukommen lassen könnten. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen im voraus bestens und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
BUNDESAMT FÜR AUSSENWIRTSCHAFT
 Der Vizedirektor



M. Baldi

Beilagen genannt

DAFFE/IME/90.7

SUISSE - Mesures relatives au Traitement national

REF : 228
E/T : T

JURIDICTION : NATIONALE
CATEGORIE : ISE
SECTEUR : SERVICES
SOUS-SECTEUR : TRANSPORTS MARITIMES

DESCRIPTION : Seules les sociétés dont le capital est entièrement détenu par des intérêts suisses peuvent faire immatriculer des navires de commerce en Suisse.

MOTIFS : Sécurité nationale. La flotte marchande suisse doit pouvoir assurer son service en cas de crise internationale.

AUTORITE : Loi RS-747.3 du 23 septembre 1953.

EXAMEN : C(87)76 page 74. IME(85)23(1ère Révision) page 30. Publication Traitement national page 142.

EVOLUTION :

AUTRES RENSEIGNEMENTS :

Inländerbehandlungsinstrument

Erläuterungen zu den einzelnen Rubriken des Ausnahmekatalogs

- REF : Identification de la mesure dans le programme informatique.
- E/T : Exception/transparence.
- JURIDICTION : Nationale/subdivisions territoriales.
- CATEGORIE : Les mesures ont été classées dans les catégories suivantes :
 - ISE (Investissements de sociétés établies)
 - ASP (Aides et subventions publiques)
 - AG (Achats gouvernementaux, marchés publics)
 - OF (Obligations fiscales)
 - AF (Accès aux moyens de financement)
 - OS (Organisation des sociétés)
- SECTEUR ET SOUS-SECTEUR :
- DESCRIPTION : Cela concerne la description complète et récente des mesures connues du Secrétariat.
- MOTIFS : Justification de ces mesures.
- AUTORITE : Base juridique de la mesure (loi, décret, date d'entrée en vigueur).
- EXAMEN : Cela fait référence au document où cette mesure figure et note si une recommandation particulière a été faite.
- EVOLUTION : Ici est fait mention des démarches effectuées par les autorités de manière à supprimer ou à alléger ces mesures.
- AUTRES RENSEIGNEMENTS : Ici devrait figurer par exemple la manière dont est appliquée la mesure, la durée pendant laquelle elle est supposée rester en vigueur, ainsi que le nombre d'opérations d'investissements qui ont été retardées ou interdites au titre de cette mesure.